

Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der Taufe

Vom 22. November 2003

(ABl. 2004 S. 19)

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der Taufe (Taufgesetz)

§ 1

Gültigkeit und Anerkennung der Taufe

- (1) Die Taufe wird nach dem Auftrag Jesu Christi mit Wasser im Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes vollzogen.
- (2) 1Eine auf diese Weise vollzogene Taufe wird von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig anerkannt. 2Sie darf nicht wiederholt werden und bleibt in jedem Fall gültig.

§ 2

Täufling

- (1) Die Taufe wird in der Regel im Säuglings- oder Kleinkindalter vollzogen.
- (2) Kinder werden auf Verlangen der Eltern oder Sorgeberechtigten getauft; es genügt das Verlangen eines Elternteiles oder eines Sorgeberechtigten, wenn der andere nicht widerspricht.
- (3) Religionsmündige können die Taufe eigenständig begehren.

§ 3

Taufvorbereitung

- (1) 1Wird für Kinder die Taufe begehrt, führt der Pfarrer oder die Pfarrerin mit den Eltern oder Sorgeberechtigten ein Gespräch über die Bedeutung der Taufe. 2Heranwachsende Kinder sind ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubeziehen.
- (2) 1Der Taufe Jugendlicher und Erwachsener geht eine Unterweisung im christlichen Glauben voraus. 2Jugendliche im Konfirmandenalter werden durch den Konfirmandenunterricht auf die Taufe vorbereitet.

§ 4**Taufgottesdienst**

- (1) Die Taufe wird nach der geltenden Agende im Gottesdienst oder in einem besonderen Taufgottesdienst, in der Regel in der Kirche, vollzogen.
- (2) ¹Alle Taufen sind der Gemeinde durch Abkündigung bekannt zu geben. ²Werden besondere Taufgottesdienste gehalten, soll die Gemeinde eingeladen werden.

§ 5**Nottaufe**

- (1) ¹Besteht für einen Ungetauften Lebensgefahr, so ist jeder Christ und jede Christin berechtigt, die Taufe – wenn möglich – in Gegenwart christlicher Zeugen zu vollziehen, wenn kein Pfarrer oder Pfarrerin erreichbar ist. ²Der Vollzug ist dem zuständigen Pfarramt umgehend zu melden.
- (2) Die vollzogene Nottaufe wird im Gottesdienst bekannt gegeben.

§ 6**Verantwortung für die christliche Erziehung**

- (1) Die Eltern oder Sorgeberechtigten bekennen bei der Taufe den christlichen Glauben und verpflichten sich, für die Erziehung des Kindes in diesem Glauben zu sorgen.
- (2) Gehört ein Elternteil, ein Sorgeberechtigter oder eine Sorgeberechtigte nicht einer Kirche eines der in Artikel 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland genannten Bekenntnisse an, muss gewährleistet sein, dass die christliche Erziehung des Täuflings nicht behindert wird.
- (3) Gehören die Eltern oder die Sorgeberechtigten keiner der in Absatz 2 genannten Kirchen an, muss gewährleistet sein, dass die christliche Erziehung des Kindes nicht behindert wird, und dass die Paten oder Patinnen oder andere Gemeindeglieder bereit sind, die Verantwortung für die christliche Erziehung des Kindes zu übernehmen.

§ 7**Patenamt**

- (1) ¹Für die Taufe eines Kindes werden in der Regel zwei Paten oder Patinnen von den Eltern oder Sorgeberechtigten bestellt. ²Sie haben bis zur Konfirmation gemeinsam mit den Eltern und im Auftrag der Gemeinde für die Erziehung des Kindes im christlichen Glauben zu sorgen. ³Wenn kein Pate oder keine Patin vorhanden ist, soll der Kirchenvorstand die Paten oder Patinnen bestellen.
- (2) ¹Mindestens ein Pate oder eine Patin muss einer der in § 6 Abs. 2 genannten Kirchen angehören und zum Heiligen Abendmahl zugelassen sein. ²Werden weitere Paten oder Patinnen bestellt, so können diese auch Glieder einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemein-

schaft Christlicher Kirchen sein. ³Die Kirchenmitgliedschaft ist durch Vorlage einer Bescheinigung nachzuweisen.

(3) ¹Die Paten oder Patinnen sind in Ausübung der Patenpflichten Zeugen der Taufhandlung. ²In dieser Funktion können sie sich bei Verhinderung vertreten lassen. ³Sollten Paten oder Patinnen bei der Taufhandlung verhindert sein, erklären sie ihre Bereitschaft zur Übernahme der Patenpflichten gegenüber dem Pfarramt.

(4) ¹Ein übernommenes Patenamnt kann grundsätzlich nicht aberkannt werden. ²Das Patenamnt ruht, wenn der Pate oder die Patin die Zulassung zum Abendmahl verliert, insbesondere durch Austritt aus der Kirche. ³Paten oder Patinnen können auf eigenen Wunsch aus vertretbaren Gründen von ihrem Amt entbunden werden. ⁴Nur wenn kein Pate oder keine Patin mehr vorhanden ist, kann der Kirchenvorstand eine geeignete Person bestellen. ⁵In besonderen Situationen kann der Kirchenvorstand weitere geeignete Personen zu Paten oder Patinnen bestellen.

§ 8

Taufaufschub

(1) ¹Die Taufe eines Kindes ist aufzuschieben, solange die Eltern oder Sorgeberechtigten die Taufvorbereitung, insbesondere das Taufgespräch verweigern. ²Die Taufe ist auch aufzuschieben, wenn ein Kind bei der Taufvorbereitung Widerspruch gegen den Vollzug der Taufe erkennen lässt.

(2) Die Taufe von Jugendlichen oder Erwachsenen ist aufzuschieben, solange sie nicht an einer Taufvorbereitung teilgenommen haben.

§ 9

Taufversagung

(1) Die Taufe eines Kindes ist nur zu versagen, wenn ein Elternteil oder ein Sorgeberechtigter eine christliche Erziehung und den kirchlichen Unterricht für das Kind ausdrücklich ablehnt.

(2) Die Taufe von Jugendlichen oder Erwachsenen ist nur zu versagen, wenn schwerwiegende Bedenken gegen die Ernsthaftigkeit des Taufgehens bestehen.

§ 10

Beschwerde

¹Die Entscheidung gemäß § 8 und § 9 trifft das zuständige Pfarramt nach Anhörung des Kirchenvorstandes. ²Gegen diese Entscheidung kann innerhalb der Frist von einem Monat nach ihrer Bekanntgabe beim zuständigen Propst oder bei der zuständigen Pröpstin Beschwerde eingelegt werden. ³Die Entscheidung des Propstes oder der Pröpstin ist endgültig.

§ 11**Zuständigkeit und Eintragung**

- (1) ¹Die Taufe vollzieht in der Regel der Pfarrer oder die Pfarrerin der Kirchengemeinde, in der der Täufling seinen Hauptwohnsitz hat. ²Andernfalls ist eine Dimissoriale erforderlich. ³Das Nähere regelt die Kirchengemeindeordnung.
- (2) Für die Eintragung der Taufe gelten die Vorschriften der Kirchenbuchordnung.

§ 12**Rechtsfolgen der Taufe**

- (1) Durch die Taufe wird der Täufling nach Maßgabe der Artikel 6bis 8 der Verfassung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig zugleich Mitglied einer Kirchengemeinde und Landeskirche.
- (2) Mit der Taufe von Jugendlichen, die nicht durch den Konfirmandenunterricht auf die Taufe vorbereitet werden, und Erwachsenen ist die Zulassung zum Abendmahl unmittelbar verbunden.

Artikel 2

Das Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der Heiligen Taufe vom 9. November 1951 (Abschnitt I der Ordnung des kirchlichen Lebens) (ABl. 1952 S. 10) – i. d. F. des Kirchengesetzes zur Änderung von § 1 Ziff. 6 + 7 des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Sakraments der Heiligen Taufe vom 9. November 1951 (ABl. 1952 S. 10) – und vom 3. November 1959 (ABl. 1960 S. 2) wird aufgehoben.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.